

die überwiegende Mehrheit der abstimmungsberechtigten Bürger der Verfassung ihre Zustimmung.<sup>86</sup> Die Verfassung trat mit ihrer Verkündung am 8. 4.1968 in Kraft und gilt heute in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974 (GBl. I S. 432), das die seit 1968 vollzogene Entwicklung zum Ausdruck bringt.

Die Verfassung der DDR vom 6.4.1968 hat die nachfolgende Entwicklung der Staats- und Rechtsordnung der DDR und damit auch des Staatsrechts deutlich stimuliert. Die in ihr enthaltenen Aufträge zum Erlaß von Normativakten wurden erfüllt. Das betrifft z. B. das Staatshaftungsgesetz vom 12. 5.1969 (GBl. I S. 34). Weitere wichtige Rechtsvorschriften, die auf ihrer Grundlage verabschiedet wurden, sind das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6.1968 (GBl. I S. 232) und das Landeskulturgesetz vom 14. 5.1970 (GBl. I S. 67).

Der VIII. Parteitag der SED, der im Juni 1971 stattfand, „gab eine allseitige Begründung der Aufgaben, die bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gelöst werden müssen“<sup>87</sup>. Er setzte die Ziele, formulierte Kriterien und löste Impulse aus, die nicht zuletzt im Staatsrecht ihren Ausdruck fanden und mit dessen Hilfe umgesetzt wurden. Das gilt insbesondere für die Aufgabe, die führende Rolle der Arbeiterklasse in allen Bereichen der Gesellschaft und des Staates zu erhöhen und auf der Basis ihrer Positionen die politisch-moralische Einheit des Volkes zu festigen. Dazu war es notwendig, die sozialistischen Produktionsverhältnisse und die Klassenbeziehungen weiterzuentwickeln. Noch bestehende private Industriebetriebe und Betriebe mit staatlicher Beteiligung wurden daher in volkseigene Betriebe umgewandelt. Das sozialistische Eigentum wurde dadurch zur einzigen Eigentumsform an den Produktionsmitteln in der Industrie. Nunmehr war die gesamte Arbeiterklasse direkt mit der sozialistischen Produktionsweise verbunden.

Aus der vom VIII. Parteitag formulierten Hauptaufgabe ergaben sich für die Staatsmacht bedeutsame Leitungsaufgaben und -anforderungen auf ökonomischem, politischem, sozialem und geistig-kulturellem Gebiet. Die wesentlich erweiterte und vertiefte Zusammenarbeit der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft, besonders die Intensivierung der sozialistischen ökonomischen Integration, stellten qualitativ höhere Ansprüche an die staatliche Führungstätigkeit. Ebenso sprunghaft wuchsen die Anforderungen an die Außenpolitik der DDR, nachdem es ihr gemeinsam mit den sozialistischen Staaten gelungen war, die imperialistische Poli-

86 Die Zentrale Abstimmungskommission gab folgendes Ergebnis bekannt: „Von den 12 208 986 Abstimmungsberechtigten haben 11536 803 abstimmungsberechtigte Bürger, das sind 94,49 Prozent, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zugestimmt.“

Damit ist die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik durch freien, demokratischen Entscheid einer eindrucksvollen Mehrheit der abstimmungsberechtigten Bürger unseres Staates angenommen“ (Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Dokumente, Kommentar, Bd. I, a. a. O., S. 187).

87 IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 9.